

„Ergänzende Bedingungen der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)“
zu der **„Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“**
vom 1. November 2006 (BGBl. I, Seite 2477)
und der **„Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV)“**
vom 1. November 2006 (BGBl. I, Seite 2485)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Kunden der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) bezüglich ihres Anschlusses an das Strom- bzw. Gasnetz, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung oder vertraglicher Vereinbarung die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gilt.
- 1.2 Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der bdeW Landesgruppe Nord in ihrer jeweils gültigen Fassung, die als technische Anschlussbedingungen der NGS anzusehen sind. Diese sind auf der Homepage der NGS unter www.ngs-schwerin.de abrufbar.

2. Netzanschluss

- 2.1 Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt gemäß § 6 NAV bzw. NDAV
- 2.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich zu beantragen (abrufbar unter www.ngs-schwerin.de → Hausanschluss → Hausanschluss Strom/Hausanschluss Erdgas).
- 2.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 2.4 Wird eine Versorgungsleitung oder ein Hausanschluss überbaut kann es zu Folgekosten für den Grundstückseigentümer kommen. Die Kosten werden in Abhängigkeit zu den tatsächlichen Kosten weiterberechnet. Zu beachten ist § 8 (1) NAV/NDAV.

3. Netzanschlusskosten - §§ 5-9 NAV/NDAV

- 3.1 Für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet die NGS die im Preisblatt (Anlage 1) aufgeführten Kosten. Diese werden aus einem Grundpreis gemäß Hausanschlussgröße und den Meterpauschalen für die Nennweite des Hausanschlusses bei Berücksichtigung der Oberflächenbeschaffenheit im zu verlegenden Boden ermittelt. Nicht enthalten ist die jeweils notwendige Form der Hauseinführung. Werden Anschlussleitungen mindestens zweier Medien gleichzeitig hergestellt, kann der Einsatz einer Mehrspartenhauseinführung (MSH) erfolgen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten

- 3.2.1 für die Herstellung des Stromnetzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2.2 Bzw. für die Herstellung des Gasnetzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und der Anschlussnehmer fordert die Trennung des Netzanschlusses und dessen Rückbau, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.4 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 3.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt ist, die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers zu fordern.
- 3.6 Die Verlegung von Hausanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert.
- 3.7 Den Anschlusskasten bzw. Anschlussschrank für einen Sonderanschluss stellt der Kunde bereit. Hierfür gelten die technischen Vorgaben der NGS.
- 3.8 Erstaten von Eigenleistung
- 3.8.1 Die Erstattung von Eigenleistungen (Selbstaufgrabung) ist im Einzelfall auf Privatgrundstücken möglich.
- Voraussetzungen hierfür sind:**
- Herstellen des normgerechten Kabel- bzw. Leitungsgrabens
 - Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes
 - Abfuhr des überschüssigen Bodens
 - Einhaltung der DIN 4124

Das Verlegen der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die NGS bzw. den von ihr beauftragten Drittgesellschaften. In jedem Fall erfolgen hierzu detaillierte Abstimmungen zwischen der NGS, deren Auftragnehmern und dem Anschlussnehmer.

3.8.2 In Erschließungsgebieten gelten veränderte Erstattungsbeträge für Eigenleistungen (Erdarbeiten).

4. zeitlich befristete Anschlüsse

- 4.1 Die Herstellung von zeitlich befristeten Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist in Textform (Formular abrufbar unter www.ngs-schwerin.de → Hausanschluss → Hausanschluss Strom/Hausanschluss Erdgas) zu beantragen.
- 4.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.
- 4.3 Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

5. Baukostenzuschuss (BKZ) - § 11 NAV/NDAV

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt der NGS einen angemessenen BKZ zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen und bei der Stromversorgung zusätzlich die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der BKZ beträgt höchstens 50 % dieser Kosten, es sei denn, eine abweichende Quote ist für bestimmte Sachverhalte zulässig und nach den Richtlinien der NGS zur Berechnung des BKZ festgelegt oder vertraglich vereinbart.
- 5.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird oder wenn sich die Festsetzung des Bebauungsplanes über Art und Maß der baulichen Nutzung ändert.

6. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV/NDAV) - Inbetriebsetzung - § 14 NAV/NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bzw. Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NAV bzw. NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen (abrufbar unter www.ngs-schwerin.de → Hausanschluss → Hausanschluss Strom/Hausanschluss Erdgas).
- 6.2 Die Montage von Mess- und Steuereinrichtungen bei der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist kostenfrei.
- 6.3 Jede vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachte Änderung der Messeinrichtung wird gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bzw. Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 6.5 Für Montagen, Demontagen und Wechseln von Messeinrichtungen im Kundenauftrag, die über die in Anlage 1 genannte Inbetriebsetzung hinausgehen und nicht im Zusam-

menhang mit der Beendigung eines Vertragsverhältnisses im Sinne von §§ 2, 3 der NAV bzw. NDAV erfolgen, werden die Beträge gesondert kalkuliert.

- 6.6 Für Eilmontagen, die auf schriftlichen Antrag innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Anmeldung ausgeführt werden, erhöhen sich die in Anlage 1 genannten Preise um einen Aufschlag von je 100 %.
- 6.7 Das turnusmäßige Auswechseln wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

7. Plombenverschlüsse

Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer dürfen Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, ein Schaden der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Werden Plombenverschlüsse widerrechtlich von Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern oder Dritten geöffnet, und wird dies vom Netzbetreiber festgestellt, so kann der Netzbetreiber aus sicherheitstechnischen Gründen eine sofortige Sperrung vornehmen. Hierbei erfolgt eine individuelle Berechnung der entstehenden Kosten.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen - § 20 Stromnetzzugangsverordnung § 47 Gasnetzzugangsverordnung

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung verlangen. Die NGS trägt alle mit der Überprüfung zusammenhängenden Kosten, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, ansonsten trägt der Kunde diese Kosten.

9. Beseitigung von Störungen

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der NGS, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich. Wird der von der NGS beauftragte Dienstleister für Störungsbeseitigungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, zu deren Beseitigung der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereits aufgefordert war und noch keinen Auftrag an einen eingetragenen Gas-/Elektroinstallateur erteilt hat, berechnet die NGS dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer dann die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Störung.

10. Vergebliche Anfahrt

- 10.1 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 10.2 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung zu beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

11. Zutrittsrecht

- 11.1 Gemäß § 21 NAV bzw. NDAV hat der Kunde den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NGS, nach vorheriger Terminvereinbarung, den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist. Kunden, die das Zutrittsrecht verweigern, wird eine Pauschale in Höhe gemäß Preisblatt (Anlage 1) je Termin berechnet.
- 11.2 Wird bei der Einstellung der Versorgung, das Zutrittsrecht verweigert, wird eine Pauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) je Termin berechnet.
- 11.3 Muss im Rahmen der vorschriftsmäßigen Überprüfung nach DVGW-Regelwerk G 465-1 (Gasspüren) das Grundstück betreten werden, muss der Zutritt gewährt werden.

12. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bzw. §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 12.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 12.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 12.3 Die Hausanschlusskosten können 14 Tage nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages als Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden, wenn es einzelvertraglich geregelt wird. Im Übrigen können Vorauszahlungen nach den Umständen des Einzelfalles gefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 NAV/NDAV erfüllt sind.
- 12.4 Der BKZ kann 14 Tage nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages in Rechnung gestellt werden, wenn es einzelvertraglich geregelt wird. Im Übrigen können Vorauszahlungen nach den Umständen des Einzelfalles gefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 NAV bzw. § 11 Abs. 6 NDAV erfüllt sind.

13. Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen - § 23 NAV/NDAV

- 13.1 Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag gemäß Preisblatt (Anlage 1) erhoben. Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 13.2 Besondere Zahlungsvereinbarungen (z.B. Zahlungsaufschub) werden von der NGS in Ausnahmefällen gewährt. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.
- 13.3 Bei Bareinzahlung in die Kasse (Schwerin, Eckdrift 43-45) wird ein Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) je Einzahlung erhoben.

14. Umsatzsteuer

Soweit bei den im Preisblatt (Anlage 1) genannten EUR-Beträgen zwei Angaben hintereinander aufgeführt wurden, versteht sich die jeweils erste Betragsangabe als Bruttobetrag, in dem die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19% enthalten ist; die jeweils zweite Betragsangabe ist der dazugehörige Nettobetrag. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein EUR-Betrag genannt, ist der dazugehörige Vorgang entweder nicht umsatzsteuerbar oder von der Umsatzsteuer befreit.

15. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2016.